Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 74 (1996)

Heft: 11

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Recht

Als Miteigentümerin besser gestellt?

Nach dem Tode meines Grossvaters erbten meine Grossmutter und mein Vater das Haus meines Grossvaters. Nun ist meine Grossmutter auch verstorben. Das Haus gehört jetzt ganz meinem Vater. Erhält meine Mutter, da sie nicht Miteigentümerin des Hauses ist, weniger, wenn mein Vater stirbt? Anders gefragt: Wäre es für meine Mutter nicht von Vorteil, wenn sie nun endlich auch zur Miteigentümerin auf dem Papier erhoben würde?

Wer «auf dem Papier», somit im Grundbuch, als Eigentümer eines Grundstückes erscheint, ist erbrechtlich grundsätzlich nicht von Bedeutung. Zwischen Ehegatten ist entscheidend, welcher güterrechtlichen Vermögensmasse (Eigengut oder Errungenschaft) der Ehegatten das Grundstück zuzuweisen ist. Da Ihr Vater das Grundstück von seinen Eltern durch Erbschaft erworben hat, gehört das Grundstück grundsätzlich zu seinem Eigengut. Im Nachlass Ihres Vaters wird Ihre Mutter, mit Ihnen und anderen Kindern Ihres Vaters, gesetzliche und pflichtteilgeschützte Erbin sein, unabhängig davon, ob sie im Grundbuch eingetragen ist oder nicht. Hingegen könnte Ihr Vater durch Testament oder durch Abschluss eines Ehe- und Erbvertrages Ihre Mutter besser als nach der gesetzlichen Regelung stellen, auch dies jedoch unabhängig vom Grundbucheintrag.

Zu Lebzeiten Ihres Vaters würde der Grundbucheintrag für Ihre Mutter einen zusätzlichen Schutz bedeuten, vor allem wenn Ihre Eltern die Liegenschaft nicht selbst bewohnen sollten, weil Ihre Mutter bei einer Veräusserung oder Verpfändung mitwirken müsste.

Die Leihe ist ein Vertrag

Meine Halbschwester hatte vor einiger Zeit einer Dame, welche väterlicherseits weit weg verwandt, aber nicht mit unserer Mutter verwandt ist, einige Möbelstücke geliehen. Diese möchte ich nun wieder zurück. Wie muss ich vorgehen?

Ihre Anfrage ist viel komplizierter, als es zunächst den Anschein macht, und mangels Kenntnis des genauen Sachverhaltes kann ich Ihnen keine Antwort, sondern bloss einige Hinweise geben.

Die Leihe ist ein Vertrag. Offenbar besteht dieser Vertrag zwischen der Dame und Ihrer Schwester. Es wäre somit Ihre Schwester, die die Möbel zurückzufordern hätte, sofern die Leihedauer abgelaufen ist, was aufgrund Ihrer Angaben nicht ersichtlich ist

Sollten Sie Alleineigentümerin der Möbelstücke sein, könnten Sie die Herausgabe der Möbel fordern, sofern sie Ihnen ohne Wissen und Wollen entzogen worden sind. Ein solches Herausgabebegehren wäre beim Richter am Wohnsitz der Dame zu stellen.

Sollten Sie Alleineigentümerin der Möbelstücke sein, der Leihe durch Ihre Schwester aber zugestimmt haben, so wären Sie grundsätzlich an den Leihvertrag gebunden. Ob Sie selbst (an Stelle Ihrer Schwester), sofern die Leihe beendet sein sollte, die Herausgabe der Möbelstücke verlangen können, hängt davon ab, ob Ihre Schwester bei der Leihe als Ihre Stellvertreterin gehandelt hat. Das wäre ebenfalls näher zu prüfen.

Möglicherweise sind Sie jedoch nicht Alleineigentümerin der Möbel. Diese gehörten Ihrer Mutter. Wenn Ihre Mutter neben Ihnen noch andere Erben hatte und die mütterliche Erbschaft noch nicht geteilt sein sollte, so würde das Eigentum an den Möbeln der Erbengemeinschaft zustehen, die gemeinsam vorgehen müsste.

Offen ist auch, ob die Leihe beendet ist. Das wäre aufgrund der Vereinbarungen zwischen Ihrer Schwester und der Dame zu prüfen. Sollte keine bestimmte Dauer vereinbart worden sein, so endigt die Leihe, sobald der Entlehner den vertragsmässigen Gebrauch gemacht hat bzw. mit Ablauf der Zeit, binnen deren dieser Gebrauch hätte stattfinden können. Wurde die Sache jedoch nicht zu einem bestimmten Gebrauch überlassen, so kann sie vom Verleiher beliebig zurückgefordert werden.

Ob und gegebenenfalls wie Sie weiter vorgehen sollen, hängt also von diversen Abklärungen ab und kann nicht allgemeingültig beantwortet werden.

Mitgehangen

Ich habe folgende Zeitungsnotiz gelesen: «Wer in ungetrennter Ehe lebt, kann vom Kanton für die Steuerschulden des Partners zur Kasse gebeten werden. Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Gattin eines mittlerweile Konkurs gegangenen Mannes abgewiesen. Steuerrechtlich hilft es ihr nichts, dass sie Gütertrennung vereinbart hat. Vergeblich bekämpfte die Gattin die solidarische Haftung für die Gesamtsteuer, welche Appenzell Ausserrhoden wie andere Kantone vorsieht. Diese gemeinsame Haftung verstösst laut Bundesgericht nicht gegen Sinn und Geist des neuen Eherechts.» Dazu habe ich einige Fragen: Betrifft dieses «Mitgehangen» bloss Steuerschulden? Wie ist es in den Kantonen Bern und Zürich? In welchem Artikel des neuen Eherechts wird diese Frage behandelt?

Der Zeitungskurzbericht «Mitgehangen» betrifft bloss Steuerschulden. Die steuerrechtliche Haftung ist den jeweiligen Steuergesetzen und nicht dem neuen Eherecht zu entnehmen. Angesichts der kantonalen steuerrechtlichen Vielfalt ist es für die Zeitlupe

Es gibt sie weiterhin, die konventionellen

HERREN-NACHTHEMDEN UND -PYJAMAS

aus Stoff, Jersey und Barchent sogar in Übergrössen, direkt ab Fabrik

MASSKONFEKTION V@GELSANGER

vormals J. Müller, Wäschefabrik AG, Gossau Postfach 1064, CH-8580 Amriswil, Tel. 071/411 13 94

Bestelltalon

Senden Sie mir kostenlos: Stoffkollektion und Preisliste

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

nicht möglich, Steuerfragen im Detail zu beantworten.

Rein zivilrechtlich haftet der eine Ehegatte für die vom anderen Ehegatten begründeten Schulden – abgesehen von den für die laufenden Bedürfnisse der Familie eingegangenen Schulden – sowohl bei der Gütertrennung als auch beim gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nicht.

Ob die Vereinbarung einer Gütertrennung sinnvoll ist, sollte jeweils im Einzelfall geprüft werden. Tatsächlich wird oft die Gütertrennung zur Regelung von Fragen angestrebt, für die sie nicht nötig oder nicht geeignet ist.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Tropfende Nase

Meine Tochter (50) hat ein lästiges Übel: Jeden Morgen «läuft» ihr die Nase während zwei bis drei Stunden wie bei einem Schnupfen, und dies schon seit Monaten. Der Arzt meinte, dass man nichts dagegen machen kann. Kann man wirklich nichts dagegen tun?

Die von Ihnen beschriebene «Tropfnase» ist wohl jedem

von uns geläufig, ist sie doch eine fast obligate Begleiterscheinung bei Grippeerkrankungen. Nachdem das Ganze bei Ihrer Tochter nun schon über Monate andauert. muss aber eine andere Ursache dahinterstecken. In Frage kommt einerseits eine allergische Reaktion (zum Beispiel auf Kisseninhalt oder -überzug, Körperpflegeprodukte), anderseits kann auch eine Überempfindlichkeit des vegetativen Nervensystems vorliegen. Es genügen dann Veränderungen der Temperatur oder Luftfeuchtigkeit oder auch körperliche Anstrengungen, um einen lästigen Nasenfluss auszulösen.

Eine Allergie lässt sich durch entsprechende Untersuchungen nachweisen, was allerdings nicht immer einfach ist. Im Zweifelsfall darf sicher auch einmal eine probeweise Behandlung gewagt werden. Ich würde morgens und abends eine Nasenspülung mit Meersalz vornehmen und anschliessend ein bis zwei Hübe eines Nasensprays mit topischen Steroiden (rezeptpflichtig) einatmen.

Unregelmässiger Puls

Mein Hausarzt stellte bei einer Routineuntersuchung einen unregelmässigen Herzschlag fest,

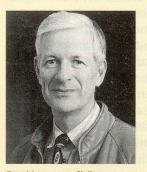
nach fünf bis sechs Pulsschlägen setzt mein Herzschlag einmal aus. Er meinte, dass dies nichts Aussergewöhnliches sei. Ich bin 65 Jahre alt und habe immer Sport getrieben und mache dies auch jetzt noch. Laut einer mir bekannten Faustregel darf ich den Puls bis 170 – 32 $(halbes\ Alter) = 135\ bis\ 140$ Schläge pro Minute belasten. Vertreten Sie auch diese Meinung? Um meinen Puls noch genauer messen zu können, suche ich einen einfachen Pulszähler. Können Sie mir ein Produkt empfehlen?

Herzdiagnostik aus der Ferne zu betreiben, ist ein heikles Unterfangen. Ich gehe davon aus, dass Ihr Hausarzt etwas von der Sache versteht, und bin mit ihm im Grundsatz einig, dass vereinzelte Aussetzer im Herzrhythmus bei körperlichem Wohlbefinden wahrscheinlich harmlos sind. Als Faustregel für die Pulsfrequenz unter Belastung gilt allgemein: maximaler Puls pro Minute = 180 minus Alter. Für sie würde das einen Leistungspuls von etwa 115 pro Minute ergeben. Da Sie durch regelmässige sportliche Tätigkeit einen guten Trainingszustand erreicht haben, darf die erwähnte Faustregel sicher etwas grosszügiger gehandhabt werden. Erfahrungsgemäss sinkt der Ruheund Leistungspuls beim gut trainierten Sportler im Vergleich zum untrainierten.

Um den Puls zu zählen, genügt im Prinzip eine Armbanduhr mit Sekundenzeiger. Wenn Sie es einfacher haben wollen, gibt es heute eine Reihe von brauchbaren Pulszählern in verschiedenen Preislagen. Am besten lassen Sie sich im Sportgeschäft beraten.

Dr. med Peter Kohler

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Einmaleinlagen – für Senioren weniger interessant

Seit etwa zwanzig Jahren habe ich regelmässig Geld in Einmalprämien-Versicherungspolicen investiert. Wegen der Steuerbefreiung der Erträgnisse resultierte für mich jeweils eine vergleichsweise interessante Rendite. In den letzten Jahren ist diese aber zusehends geschrumpft. Mein Versicherungsagent argumentiert, das habe etwas mit meinem Alter zu tun. Ich bin 72 Jahre alt.

Einmalprämien setzen sich, wie jede andere kapitalbindende Lebensversicherungspolice, aus einem Kapital-

«HEIMELIG» Pflegebetten

8274 Tägerwilen Telefon 071/669 25 17

Manchmal vermieten wir fast GRATIS ...

- verstellbare Pflegebetten
- Rollstühle mit sämtlichem Zubehör
- Transport- und Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel auf Anfrage

... denn wir sind darauf spezialisiert abzuklären, ob die AHV/IV/EL oder Ihre Krankenkasse die Mietkosten für Ihr Pflegebett übernimmt. Diese Dienstleistung ist für Sie unverbindlich und kostenlos.



